

**Satzung**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt**  
**Straelen -Friedhofssatzung- vom 19.12.2007**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 ( GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung –GO-Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380 / SGV NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes der kommunalen Selbstverwaltung –GO-Reformgesetz- vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380 / SGV NRW 610) in Verbindung mit § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313 / SGV NRW 2127), hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 18.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**I. Eigentum, Verwaltung, Zweckbestimmung**

**§ 1**  
**Eigentum, Verwaltung**

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Straelen liegenden und von ihr verwalteten Friedhöfe
  - a) Friedhof Straelen, Ostwall
  - b) Friedhof Herongen, Bergstraße
  - c) Friedhof Niederdorf (ehemaliger Evangelischer Friedhof), einschließlich der Friedhofshallen.
- 2) Der Stadt Straelen, nachstehend Friedhofsverwaltung genannt, obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und der Friedhofshallen.
- 3) Alle mit Bestattungen oder Umbettungen zusammenhängenden Angelegenheiten innerhalb der Friedhöfe werden hoheitlich geregelt. Die erforderlichen Maßnahmen trifft die Stadt Straelen.

**§ 2**  
**Friedhofszweck Zweckbestimmung**

- 1) Das Friedhofswesen ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der Stadt Straelen.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben in Straelen ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die nach § 15 ein Nutzungsrecht auf ein Wahlgrab haben. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung aus Schwangerschafts-Abbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Straelen sind.
- 3) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof bestattet werden, der zum letzten Wohnsitz gehört. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht

wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Bestattung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  - c) eine Bestattungsart auf dem Friedhof nicht zur Verfügung steht.
- 4) Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters bestattet werden. Die Beisetzung ehemaliger Einwohner der Stadt Straelen, welche die Stadt aus Pflege- oder Altersgründen zwischenzeitlich verlassen haben, bedarf der Zustimmung nicht. Die Bestattung von Personen darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.
- 5) Die Stadt Straelen ist nicht verpflichtet, auf den Friedhöfen sämtliche Grabarten zur Verfügung zu stellen. Wenn auf einem Friedhof geeignete oder gewünschte Grabstätten nicht oder nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, kann sie die Bestattung auf einem anderen Friedhof zulassen.

### **§ 3**

#### **Schließung, Entwidmung**

- 1) Aus zwingenden Gründen können die Friedhöfe, einzelne Teile oder einzelne Grabstätten ganz oder teilweise auf Dauer oder auf Zeit außer Dienst gestellt werden oder durch Beschluss des Rates der Stadt Straelen entwidmet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Von dem im Beschluss festgesetzten Zeitpunkt ab erlöschen alle Rechte nach dieser Satzung an den betroffenen Grabstellen.
- 2) Eine Entwidmung soll in der Regel erst erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Die Eigenschaft als Ruhestätte geht durch die Entwidmung verloren.
- 3) Im Falle der Entwidmung ist die Stadt Straelen berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet den Nutzungsberechtigten auf Antrag die aufgehobenen Rechte an einer anderen, gleichwertigen Grabstätte zu verleihen.
- 4) Werden Nutzungsrechte aufgehoben, wenn die Ruhezeiten noch nicht abgelaufen sind, hat die Stadt Straelen auf Antrag zu ihren Lasten die Beigesetzten umzubetten, das Grabmal zu versetzen und die übrige Grabanlage nach den Wünschen der Nutzungsberechtigten entsprechend den Vorschriften dieser Satzung herzurichten. Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.
- 5) Werden bei der Schließung oder der Entwidmung eines Friedhofes Knochenreste gefunden, werden diese gesammelt und in angemessener Weise auf einem anderen Friedhof wieder beigesetzt.
- 6) Als zwingender Grund im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Umgestaltung der Friedhofsanlagen.
- 7) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Die/Der Nutzungsbe-

rechte erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- 1) Die Friedhöfe sind während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet. Die Friedhöfe sind in den Monaten April bis September von 07.00 bis 20.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang an den Friedhöfen bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf den Friedhöfen nur mit besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung erlaubt.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann die Friedhöfe aus besonderen Anlässen vorübergehend schließen.

### **§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen**

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen (Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung) ist Folge zu leisten.
- 2) Wer gegen die Ordnungsvorschriften handelt oder die Anordnungen der Aufsichtspersonen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) Rauchen, Spielen, Sport treiben und Lärmen,
  - b) zu lagern oder zu übernachten,
  - c) Verzehr alkoholischer Getränke und Konsum von Rauschmitteln,
  - d) das Befahren der Wege und Grünflächen mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen, Rollerblades, Skateboards. Ausgenommen sind Fahrräder (wenn sie geführt werden) Kinderwagen, Rollstühle, Fahrstühle, Selbstfahrer von körperbehinderten Personen, Hand- und Schubkarren, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Zugelassene Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 15 km/h fahren,
  - e) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
  - g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen zu lagern,
  - i) Geräte und Gefäße außerhalb der Grabanlagen zu lagern,
  - j) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - k) das Abreißen oder Mitnehmen von Blumen, Pflanzen, Sträuchern, Erde und sonstigen

- Gegenständen ohne Berechtigung,
- l) die Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege,
  - m) Hunde frei laufen zu lassen; sie sind an der Leine zu führen. Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen,
  - n) der Betrieb von Rundfunk-, Musik- oder anderen akustischen Geräten.  
Darbietungen von musiktreibenden Vereinen (Musikvereine, Trommlerkorps, Gesangsvereine, Sängern), das Rosenkranzbeten und Ansprachen von Geistlichen mit Sprachverstärkern auf dem Weg zum Grab und am Grab sind zugelassen, wenn sie zu einer Trauerfeier gehören oder von der Friedhofsverwaltung genehmigt sind,
  - o) zu betteln,
  - p) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.
- 4) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen schalen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof gebracht werden, wenn sie aus verrottbarem biologisch abbaubarem Material bestehen. Nicht erlaubt sind Kunststoffe aller Art.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung**

- 1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 2) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen von Montag bis Samstag innerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Anmeldung und Vorlage der Genehmigung zur Aufstellung des Grabmals ausgeführt werden. Aus Witterungsgründen können die Friedhöfe oder Teile der Friedhöfe für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 2,8 Tonnen vorübergehend gesperrt werden. Arbeiten auf den Friedhöfen sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten der Friedhöfe, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- 3) Werden bei Arbeiten Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.
- 4) Werkzeug, Material oder Abfall dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Lagern von Material oder Abfall sind Unterlagen zu benutzen, die das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- 5) Während einer Beerdigung ist es nicht gestattet, in unmittelbarer Nähe auf dem Friedhof Arbeiten auszuführen.

## **§ 7**

### **Geltungsbereich der Ordnungsvorschriften**

Die Ordnungsvorschriften dieser Satzung beziehen sich sinngemäß auch auf die Nebenanlagen der Friedhöfe.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 8**

#### **Anmeldung einer Bestattung**

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Bescheinigung „Sterbefall für die Bestattung“ ist bei der Anmeldung der Bestattung vorzulegen. Der Anmeldung für eine Aschenbestattung ist außer der Sterbeurkunde auch die Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen. Tag und Stunde einer Bestattung werden im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen an Werktagen. An Samstagen sind Trauerfeiern und Bestattungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu zählen insbesondere anstehende Feiertage und bestattungsterminliche Engpässe. Bestattungen an Samstagen sind nur bis 11.00 Uhr möglich. Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und weist Lage und Größe der Grabstätte zu.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Anmeldung muss mindestens 48 Stunden vor der Bestattung erfolgen.
- 4) Erdbestattungen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen, ethnischen oder religiösen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen.  
Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen durchgeführt werden. Das Ordnungsamt kann in besonders begründeten Einzelfällen eine kurzfristige Fristüberschreitung dulden.  
Die Feuerbestattung einer Leiche oder einer Totgeburt darf erst vorgenommen werden, wenn die ärztliche Leichenschau vorgenommen worden ist und kein Verdacht auf nicht natürlichen Tod besteht.

### **§ 9**

#### **Ruhefrist, Särge, Urnen**

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt sie 15 Jahre.
- 2) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

- 3) Eine Bestattung ohne Sarg kann nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Die Beisetzung in einem Tiefengrab ist nur in einem Sarg möglich.
- 4) Leichen müssen ordnungsgemäß eingesargt und dürfen nicht dauerhaft konserviert sein. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.  
Zur Vermeidung von Umweltbelastungen sind nur Säрге erlaubt, die den Richtlinien des BVSI-Siegels (Bundesverband Sargindustrie e.V.) entsprechen bzw. gleichwertig sind. Entsprechen des gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.  
Die Verstorbenen dürfen in persönlicher Kleidung aufgebahrt und bestattet werden. Die Kleidung soll jedoch im Sinne des Umweltschutzes aus vergänglichen Stoffen wie z.B. Leinen oder Baumwolle bestehen.  
Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Ton- oder Keramikurnen können jedoch verwendet werden.  
Der Nachweis der Leichtvergänglichkeit ist von den Bestattern zu führen.  
Die beim Abbau der Stoffe entstehenden Substanzen dürfen das Grundwasser nicht schädigen.  
Die Friedhofsverwaltung kann Säрге oder Urnen, die der Satzung nicht entsprechen, zurückweisen.
- 5) Sind Personen an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben, so müssen die Säрге vor der Einlieferung besonders gekennzeichnet sein.
- 6) Wertgegenstände sollen Leichen nicht mitgegeben werden. Für Verluste oder Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Stadt Straelen nicht.
- 7) Die Säрге sollen einschließlich der Beschläge und Verzierungen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.  
Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.  
Säрге bis zu einer Länge von 1,30 m gelten als Kindersäрге.  
Säрге für Feuerbestattungen müssen den Richtlinien des BVSI-Siegels (Bundesverband Sargindustrie e.V.) entsprechen bzw. gleichwertig sein. Der Bestatter ist dafür verantwortlich, dass die verwendeten Säрге von den Krematorien nicht abgewiesen werden können. Als Unterlagen für die Leiche sowie als Füllmasse für Kissen sind Särg- oder Hobelspäne, Holzwolle, Zellstoff oder TorfmoU zu benutzen. Die Bekleidung der Leiche darf aus Papierstoff, Leinen oder Baumwollstoff bestehen. Die Verwendung PVC- oder anderer chloridhaltiger Fasern in Wattierungen oder Spinnvliesstoffen ist nicht gestattet.
- 8) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Eine Frist zur Bestattung von Aschen ist laut Bestattungsgesetz nicht vorgesehen.
- 9) Urnen dürfen zur Beisetzung auf anderen Friedhöfen Angehörigen und Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.

- 10) Zur Bestattung sollen Urnen verwendet werden, die aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Es sind Urnen bis zu einer Größe von 30 x 30 cm und bis zu einer Höhe von 40 cm zu verwenden. Die Verwendung größerer Urnen ist vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Im Falle einer Bestattung entfernt die Friedhofsverwaltung vorher das Grabzubehör. Sofern beim Ausheben der Gräber Einfassungen, Grabmale, Fundamente oder größere Bäume und Sträucher entfernt werden müssen, hat der/die Nutzungsberechtigte diese Arbeiten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.  
Wenn es bei einem Grabaushub und einer Bestattung erforderlich ist, werden die Stützen des Grabbaggers und Laufroste auch auf die benachbarten Gruften gelegt. Die in Anspruch genommenen Gruften werden anschließend von der Friedhofsverwaltung wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Abgeräumte Gegenstände die nicht auf der Grabstelle gelagert werden können, werden an geeigneten Stellen aufbewahrt. Die durch die Beseitigung an den Nachbargrabstätten entstehenden Schäden gehen zu Lasten der/s Nutzungsberechtigten.
- 3) Die Tiefe eines Flachgrabes soll zwischen 1,80 m betragen, bei Tiefengräbern 2,40 m, für Leichen von Personen unter 5 Jahren 1,40 m. Die Gräber für Erdbestattungen sollten durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein. Nach der Bestattung müssen Särge mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m und Urnen von mindestens 0,50 m bedeckt sein.
- 4) Tiefengräber sind auf dem Friedhof Straelen in den Grabfeldern 1 und 7 aufgrund der Bodenbeschaffenheit nicht zulässig. In einigen Teilbereichen sind Tiefengräber nach Absprache mit den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung aber möglich. Auf dem Friedhof Herongen sind Tiefenbestattungen auf dem Grabfeld 5, Nr. 59 - 67 nicht zulässig. Tiefengräber auf dem Friedhof Niederdorf werden nicht angeboten.

## **§ 11 Umbettungen, Ausbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Straelen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Straelen nicht zulässig. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. Urnen können jederzeit umgebettet werden.

- 3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Mit dem Antrag ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätte nachzuweisen, in die umgebettet werden soll. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie sollen in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnungen ausgegraben werden.
- 8) Werden trotz Ablauf der Ruhefrist bei Öffnung eines Grabes zur Wiederbelegung noch nicht völlig verwesene Leichenteile gefunden, so ist die Wiederbelegung unzulässig und das Grab sofort wieder zu schließen. Hierzu sind die aufgefundenen Leichenteile wieder mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m zu bedecken. Über den Zeitpunkt der Wiederbelegung ist neu zu befinden.
- 9) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 10) Bei einer Öffnung aufgefundene Reste von Knochen sind an geeigneter Stelle des Friedhofs in angemessener Weise, in einer Tiefe von wenigstens 0,90 m, wieder einzubetten.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Straelen.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a. Reihengrabstätten als Flachgräber für Verstorbene mit einem Alter über 5 Jahren, (§ 13)
  - b. Wahlgrabstätten mit ein- oder mehrstelligen Grabstätten als Flach- und Tiefengräber (§ 14)

- c. Pflegefreie und Anonyme Grabstätten (§ 16)
- d. Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
- e. Streufeld nur auf dem Friedhof in Niederdorf (§ 18)
- f. Kinderreihengrabstätte (§ 19)
- g. Kriegsgräber (§ 20)

### **§ 13** **Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Die Reihengrabstätten für Verstorbene mit einem Alter über 5 Jahre haben eine Länge zwischen 2,25 m bis 2,60 m, eine Breite zwischen 0,90 m bis 1,30 m, Abstand 0,50 m und eine Grabtiefe von 1,80 m.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.  
Da die Ruhezeit von 25 Jahren einzuhalten ist, ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- 4) Das Ausheben und das Verfüllen des Grabes wird von den Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- 5) Nach Ablauf der Ruhezeit werden Reihengrabfelder oder Teile von ihnen abgeräumt und eingeebnet. Dies wird den Grabbesitzern drei Monate vorher mitgeteilt. Falls Grabbesitzer nicht mehr ermittelt werden können, wird auf dem Reihengrab ein Hinweisschild aufgestellt und eine Mitteilung in den Bekanntmachungskästen an den Friedhöfen ausgehängt.
- 6) Zur Wahrung der Würde und Ordnung auf den Reihenfeldern ist die Friedhofsverwaltung berechtigt nicht gepflegte und verwahrloste Reihengrabstätten einschließlich der Grabsteine abzuräumen, einzuebnen und mit Rasen einzusäen. Dies wird öffentlich bekannt gemacht.  
Nach einer Frist von 1 Monat werden die Maßnahmen durchgeführt.

### **§ 14** **Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Flach- oder Tiefengräber vergeben. Sie werden der Reihe nach einzeln oder für mehrere Grabstellen, höchstens jedoch für 4 nebeneinander liegende Grabstellen, für die Dauer des Nutzungsrechtes von 25 Jahren vergeben. Falls Wahlgrabstätten in bestehenden Grabfeldern durch Ablauf des Nutzungsrechtes frei geworden sind, können diese Grabstätten neu vergeben werden. Wahlgrabstätten in bestehenden Grabfeldern und in neuen Grabfeldern können unterschiedliche Größe aufweisen. Wahlgrabstätten werden ohne Zwischenraum angelegt. Die Wahlgräber werden an der Kopfseite mit Hecken, Bäumen

oder Sträuchern bepflanzt. Pflege und Schnitt werden von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Wahlgrabstätte erworben werden, um eine Umbettung von einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte sowie von einem anderen Friedhof vorzunehmen, vorausgesetzt, dass nicht bereits eine Wahlgrabstätte zur Verfügung steht. Die Erteilung eines Nutzungsrechtes kann durch die Friedhofsverwaltung abgelehnt werden, insbesondere wenn die Schließung eines Friedhofes beabsichtigt ist. Ein Ausmauern von Wahlgrabstätten ist untersagt.

Wahlgrabstätten können auf Antrag auch vor dem Eintritt eines Begräbnisfalles erworben werden. Bei einem solchen Erwerb ist die Wahlgrabstätte gemäß § 30 anzulegen und entsprechend zu pflegen.

- 2) Wahlgrabstätten haben eine Länge von 2,80 m und eine Breite von 1,45 m. Die Maße betreffen Wahlgrabstätten auf den neuen Friedhofsteilen. Auf den alten Friedhofsteilen in Straelen und Herongen sowie auf dem Friedhof in Niederdorf sind andere Größen möglich.
- 3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a. Ehegatten,
  - b. Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  - c. die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

- 4) In jeder Grabstelle eines Wahlgrabes können nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 dieser Vorschrift mehrere Beisetzungen erfolgen.
- 5) In Grabstellen für Erdbestattungen sind sowohl Flachgräber als auch Tiefengräber möglich, wenn die geologischen Verhältnisse dies zulassen. Bei der Bestattung muss über dem oberen Sarg noch eine Erdschicht von mindestens 0,90 m einzubringen sein.
- 6) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können auch für Urnenbeisetzungen erworben werden. Urnen können auf Antrag in bestehende Wahlgrabstätten für Erdbestattungen vor Ablauf der Ruhezeit beigesetzt werden. Daher kann jede Grabstelle innerhalb der Ruhezeit höchstens entweder mit 1 Sarg und 4 Urnen (Flachgrab) oder mit 2 Särgen und 4 Urnen (Tiefengrab) oder mit 6 Urnen (Tiefengrab) belegt werden.
- 7) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht erfolgt keine Rückzahlung der entrichteten Gebühr.

## **§ 15 Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten**

- 1) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten beträgt 25 Jahre vom Tage des Erwerbs (Tag der Bestattung) an gerechnet. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

Die/Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung jede Änderung die das Nutzungsrecht berührt mitzuteilen. Das gilt auch für jeden Wohnungswechsel. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Straelen nicht ersatzpflichtig. Es wird widerlegbar vermutet, dass der Besitzer der Urkunde der Nutzungsberechtigte ist. Kann die Urkunde nicht vorgelegt werden, gilt die gesetzliche Erbfolge soweit diese nicht durch die gewillkürte Erbfolge (Testament) ausgeschlossen ist.

- 2) Während der Dauer der Nutzungszeit können in den Wahlgrabstätten Bestattungen vorgenommen werden, solange noch unbelegte Grabstellen vorhanden sind. Nach Ablauf der Ruhefrist kann bei einer voll belegten Wahlgrabstätte die wiederbelegungsfähige Grabstelle von neuem in Benutzung genommen werden.
- 3) Die Bestattung von Verstorbenen, deren Ruhefrist die laufende Nutzungszeit an einer Wahlgrabstätte überschreitet, ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht um die abgelaufene Zeit der Nutzungsdauer gegen entsprechende Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert worden ist. Über die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- 4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr für die Dauer von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren verlängert werden. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht rechtzeitig, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf, wieder erworben ist. Wird ein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes nach dessen Ablauf nicht gestellt, kann der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Straelen die auf der Grabstelle befindlichen Grabanlagen entfernen. Auf der Grabstelle dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- 5) Es besteht grundsätzlich Anspruch auf Verlängerung bestehender Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auf den Friedhöfen. Der Wiedererwerb ist abzulehnen, wenn eine Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist.
- 6) Unstimmigkeiten bezüglich der Nutzungsrechte hat der Nutzungsberechtigte durch Vorlage der Urkunde zu dokumentieren. Sofern sich eine Urkunde nicht oder nicht mehr im Besitz des Erwerbers befindet, werden als Nutzungsdauer grundsätzlich 25 Jahre nach der letzten Beerdigung angenommen.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a. auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b. auf den/die Lebenspartner/in,
- c. auf die - ehelichen und nichtehelichen – volljährigen Kinder,
- d. auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- e. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f. auf die Eltern,
- g. Großeltern,
- h. auf die vollbürtigen Geschwister,
- i. auf die Stiefgeschwister,
- j. auf die nicht unter a. bis i. fallenden Erben bzw. Hinterbliebenen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b. bis d. und f. bis h. wird die Älteste/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- 8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

## **§ 16**

### **Pflegefreie und anonyme Grabstätten**

- 1) Pflegefreie und anonyme Grabstätten sind als Rasenfläche oder als Pflanzbeet angelegte einstellige Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist zur Bestattung eines Sarges oder einer Urne bereitgestellt werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach belegt und haben eine Länge von 2,30 m und eine Breite von 1,20 m.  
Wenn die Angehörigen es wünschen, kann die Bestattung anonym erfolgen und die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben.
- 2) Rechte und Pflichten an diesen Grabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche oder in dem Pflanzbeet weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden. In einer extra angelegten Fläche können die Angehörigen jedoch Grablichter und sonstigen Grabschmuck ablegen. Auf den Grabstätten können die Angehörigen Grabplatten in einer Größe von 0,40 x 0,40 m verlegen lassen. Die Grabplatten dürfen nicht mit aufgesetzten Schriften versehen sein und sind bündig mit der Rasenoberfläche zu verlegen. Stehende Grabmale sind nicht zulässig.
- 3) In jedem dieser Grabfelder wird eine Gedenkstelle zur Anbringung von Namensschildern geschaffen. Falls die Hinterbliebenen es wünschen können dort einheitliche Schilder mit dem Namen der Bestatteten auf Kosten der Hinterbliebenen angebracht werden.

## **§ 17**

### **Urnengrabstätten**

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten

- b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen
- 2) Die Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist bei Urnenreihengrabstätten nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte ist nur die unterirdische Einzelbeisetzung einer Urne möglich, da bei einer Doppelbestattung die Ruhefrist von 25 Jahren überschritten wird. In einer einstelligen Wahlgrabstätte besteht die Möglichkeit, zwei Urnen beizusetzen, wobei die erste Beisetzung im hinteren Teil und die zweite Beisetzung im vorderen Teil des Grabes vorzunehmen ist. Die sonstigen Bestimmungen über Reihen- und Wahlgrabstätten gelten entsprechend.
  - 3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können zwei Urnen bestattet werden.
  - 4) Größe der
    - a. Urnenreihengrabstätten in einer Rasenfläche: Breite: 0,40 m, Länge: 0,40 m  
Auf den Urnenreihengräbern dürfen keine Blumen, Kerzen, Grablampen oder sonstige Gegenstände abgelegt werden um die Pflege nicht zu erschweren. Ausnahmen sind zu Allerheiligen und Totensonntag erlaubt. Die abgelegten Gegenstände sind jedoch bis zum 01. März eines jeden Jahres wieder zu entfernen. Nicht abgeräumte Gegenstände werden dann von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und entsorgt.
    - b. Urnenwahlgrabstätten: Breite: 0,63 m, Länge: 1,20 m,
  - 5) Die Tiefe der einzelnen Grabstellen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
  - 6) Für Urnenwahlgrabstätten gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
  - 7) Eine oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.
  - 8) Nach Ablauf der Ruhefrist werden die noch erhaltenen Aschenreste an geeigneter Stelle der Friedhöfe in würdiger Weise beigesetzt.

## **§ 18 Streufeld**

- 1) Zur Beisetzung von Aschen durch Ausstreuerung wird auf dem Friedhof Niederdorf ein Aschestreufeld eingerichtet. Es wird kein Nutzungsrecht erworben.
- 2) Das Verstreuen der Totenasche auf dem Aschestreufeld auf dem Friedhof Niederdorf wird nur dann zugelassen, wenn dies vom Verstorbenen selbst verfügt worden ist und der Friedhofsverwaltung nachgewiesen wird.
- 3) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 19 Kinderreihengrabstätten**

- 1) Für verstorbene Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden einstellige Kindergrabstätten eingerichtet, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall für die Dauer von 15 Jahren ein Nutzungsrecht erworben wird. Die Kindergräber können nach Ablauf des Nutzungsrechtes, falls die Nutzungsberechtigten das möchten, unentgeltlich weiter genutzt werden.
- 2) Die Grabstätte hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,50 m. Die Grabfläche beträgt 1,60 m x 0,60 m. Die Grabtiefe soll 1,40 m betragen.

## **§ 20 Kriegsgräber**

- 1) Kriegsgräber sind Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. Die Sorge für die Gräber regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft vom 1.7.1965 (BGBl. I S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 21 Entzug des Nutzungsrechtes**

- 1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht. Das Gleiche gilt, wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Beträge nicht entrichtet worden sind.
- 2) Bei Entziehung des Nutzungsrechtes können die in der Grabstätte bereits Bestatteten in eine Reihengrabstätte umgebettet werden. Die Grabanlagen gehen mit dem Entzug des Nutzungsrechtes in die Verfügungsgewalt der Stadt Straelen über.
- 3) Dem Entzug des Nutzungsrechtes geht eine zweimalige schriftliche Aufforderung voraus, in angemessener Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen bzw. die Friedhofsgebühren zu entrichten. Diese Aufforderung muss den Hinweis auf den Rechtsentzug enthalten.
- 4) Falls die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln sind, genügt zum Entzug des Nutzungsrechtes eine einmalige Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

## **V. Grabmale und Einfriedungen**

### **§ 22 Grabmale**

- 1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 m sind. Die Friedhofsverwaltung

ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmale, Einfriedungen und Einfassungen beziehen. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Zusätzlich darf auf Wahlgräbern mit stehenden Grabmalen je Grabstelle ein liegendes Grabmal gelegt werden.

- 2) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
- 3) Als Schriften, Symbole und Ornamente, sie dürfen nur aus den in § 25 Absatz 1 genannten Materialien hergestellt sein, sind ausschließlich zulässig:
  - a) vertiefte und erhabene Schriften, Symbole und Ornamente. Erhabene Schriften müssen aus sich heraus lesbar sein, vertiefte Schriften dürfen getönt werden. Erhabene Schriften sowie Schriftbossen für weitere Schriften dürfen geschliffen sein.
  - b) aufgesetzte oder aufliegende Metallbuchstaben, Symbole oder Ornamente, wenn durch ihre spätere Patinierung keine Verfärbung des Grabmales zu erwarten ist.
- 4) Für die Einfassung von Urnenwahlgräbern ist Naturstein von mindestens 3 cm Stärke bündig mit dem gewachsenen Boden zu verlegen.
- 5) Ganzabdeckungen sind auf Sarggrabstätten zulässig.
- 6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- 7) Die Errichtung ist nur von Personen vorzunehmen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen und Einfassungen für Grabstätten des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch bei öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige Anlagen entsprechend.
- 8) Die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen. Dem Antrag ist eine Zeichnung des Grabmalentwurfes mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizufügen.  
Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, müssen Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole, Darstellungen ihrer Form und Anordnung im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung sowie der Textinhalt vorgelegt werden. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstelle verlangt werden.

Wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Anzeige bei der Stadt Straelen dieser widersprochen wird, gilt die Zustimmung als erteilt.

- 9) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Danach ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- 10) Vor der Aufstellung eines Grabmales sind der Friedhofsverwaltung bei der Anlieferung der genehmigte Entwurf sowie der Nachweis über die gezahlte Gebühr vorzulegen. Die Anlieferung von Grabmalen auf den Friedhöfen kann nur während der dortigen Dienstzeiten erfolgen.  
Jedes Grabmal ist so anzuliefern, dass von der Friedhofsaufsicht geprüft werden kann, ob es mit der zugestimmten Anzeige übereinstimmt. Entspricht das angelieferte Grabmal dieser nicht, darf es nicht aufgestellt werden.
- 11) Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung oder den von der Friedhofsverwaltung getroffenen Anordnungen (s. Abs. 1) entspricht.
- 12) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- 13) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 14) Entspricht die Ausführung eines Grabmales nicht der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, so wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung gesetzt.  
Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- 15) Die Stadt Straelen haftet nicht für Schäden an Einfassungen, Grabmalen und Bepflanzungen die auf absinkendes Erdreich auf den Grabstätten zurückzuführen sind.
- 16) Die in Absatz 1 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Stadt Straelen entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. Ruhefrist bei Reihengräbern) nicht entfernte Grabmale, Einfassungen und Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Stadt Straelen über.

## **§ 23**

### **Denkmalgeschützte Grabmale**

- 1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Straelen als Friedhofseigentümer. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen auch nach Ablauf der Nutzungsrechte nicht abgeräumt werden.
- 2) Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und durch mindestens 2 Eisenstifte fest mit dem Sockel verbunden sein. Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale bzw. durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

## **§ 24**

### **Fundamentierung und Befestigung**

- 1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.  
Bei zusammengesetzten Grabmalen sind die einzelnen Teile untereinander entsprechend zu verbinden. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. durch Abstürzen von Teilen derselben zugefügt wird.
- 2) Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten sind mindestens 0,80 m tief zu fundamentieren.
- 3) Auf Wahlgrabstätten sind Grabmale über 0,04 m<sup>3</sup> Inhalt mit Betonpfeilern von 0,25 m Durchmesser und 2,10 m Tiefe sowie einer Fundamentbrücke zu fundamentieren. Die Breite der Fundamentbrücke darf nicht geringer sein als die Breite des Grabmales. Bei Grabmalen über 0,60 m Breite sind zwei Betonpfeiler notwendig. Grabmale unter 0,04 m<sup>3</sup> Inhalt sind wie Grabmale auf Reihengräbern zu fundamentieren.
- 4) Der Beton für die Pfeiler muss mindestens der Festigkeit nach B 15 entsprechen. Die Oberkante des Fundamentes muss mindestens 5 cm unter Geländeoberkante liegen. Das Fundament ist so zu setzen, dass die Rückseiten von Fundament und Grabmal eine Linie der rückwärtigen Grenze der Grabstätte bilden.  
Beton und Mörtel sind fertig gemischt mitzubringen, sie dürfen nicht auf Grünflächen oder Wegen abgeladen werden.
- 5) Liegende Grabmale dürfen nur ohne Fundament oder sonstige Unterlagen auf Grabstätten gelegt werden. Die Vorderkante kann in den Boden gesenkt werden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 7) Werden Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß wiederhergestellt, kann die Friedhofsverwaltung die Wiederherstellung oder die Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten vornehmen. Sind diese nicht zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das nach ihrem Ermessen Nötige veranlassen.

## **§ 25**

### **Material**

- 1) Als Material kommen nur Naturstein, Beton, Hartholz, Eisen, Kupfer, Bronze, Aluminium in patinierter Verarbeitung und wetterfest gebrannter Ton in Betracht. Alle vorgenannten Materialien sind nur in bearbeiteter Form zulässig.

- 2) Andere Materialien sind nicht gestattet. Das gilt insbesondere für Kunststeine, Kunststoffe, Ziegel, Klinker, Bleche und Edelstahl. Nicht wetterbeständige und nicht der Würde des Ortes entsprechende Materialien, wie Glas, Gips, unbearbeitete Bruchstücke, ferner Gebilde aus Rinde, Kork, Tropfstein, Schlacken, Blechformen in schablonenhafter Ausführung, Porzellanfiguren, Glasplatten, Fotografien unter Glas sind verboten. Einfassungen aus Klinker, Holz oder Eisenblech sind nicht gestattet.
- 3) Freistehende Grabmäler sind allseitig gleichmäßig zu bearbeiten.

## **§ 26 Standicherheit**

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind die/der Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen ((z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt Straelen ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- 3) Die/Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Straelen bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Straelen im Innenverhältnis, soweit die Stadt Straelen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 5) Die Stadt Straelen prüft mindestens einmal jährlich, ob die Grabmale standsicher sind.

## **§ 27 Maße der Grabmale für Kindergrab- und Reihengrabstättenstätten**

- 1) Auf Grabstätten für Kindergrab- und Reihengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
  - a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
    1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,04 m;

b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;

2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,12 m;

2) Auf Urnenreihengräber dürfen Grabplatten in einer Größe von 0,40 x 0,40 m gelegt werden.

Die Grabplatten dürfen nicht mit aufgesetzten Schriften versehen sein und sind bündig mit der Rasenoberfläche zu verlegen. Stehende Grabmale sind auf Urnenreihengräbern nicht zulässig.

3) Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, hierüber entscheidet die Stadt Straelen.

## **§ 28**

### **Maße der Grabmale für Wahlgrabstätten**

1) Bei Wahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale:

aa) bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m;

bb) bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe bis 1,30 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,12 m;

b) liegende Grabmale;

aa) bei einstelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,12 m;

bb) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,00 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m;

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m, Länge bis 1,20 m, Mindesthöhe 0,12 m.

2) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten ist nur die Errichtung eines Grabmales zulässig. Das Aufstellen eines zusätzlichen Kreuzes ist unzulässig. Zusätzliche liegende Grabmale mit einem Höchstmaß von 0,50 m x 0,70 m sind zulässig.

3) Auf Urnenwahlgrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss, maximal 0,40 x 0,40 m, Höhe 0,80 bis 1,20 m;

b) liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,60 x 0,60 m, Mindesthöhe 0,16 m

4) Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, hierüber entscheidet die Stadt Straelen.

## **§ 29**

### **Entfernung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen (Einebnung)**

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.  
Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Straelen über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden sollen, hat die/der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Verpflichtung zur Abräumung der Grabstätten wird die/der Nutzungsberechtigte einen Monat vorher schriftlich hingewiesen. Falls die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist, oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung in den Aushängekästen an den Friedhöfen und ein auf der Grabstätte aufgestelltes Hinweisschild hingewiesen.

## **VI Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

### **§ 30**

#### **Herrichtung und Unterhaltung**

- 1) Die Nutzungsberechtigten sind für das Abräumen der Zeichen von Trauerbekundungen (Kränze, Gestecke oder Blumensträuße) innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung verantwortlich.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind bei allen Grabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die/Der Nutzungsberechtigte kann das Grabbeet selbst anlegen und pflegen. Es kann auch eine zugelassene Friedhofsgärtnerei damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes. Die Grabstätte wird dann innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf des Nutzungsrechtes von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Für das Abräumen der Grabstätten wird eine Pauschale nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- 3) Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Den Nutzungsberechtigten obliegt die pflegerische Gestaltung der Reihen- und Wahlgräber sowie der Sondergrabflächen für Früh- und Totgeburten. Alle diese Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.

- 4) Die auf den Grabstätten verwendeten Pflanzen dürfen in ihrer endgültigen Wuchshöhe und Wuchsbreite die öffentlichen Anlagen, Wege und benachbarte Gräber nicht beeinträchtigen.  
Bäume und Sträucher dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten, Grabeinfassungen in Form von Hecken oder ähnlichen Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 0,30 m und eine Breite von 0,30 m nicht überschreiten. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen oder auf Kosten der Verpflichteten vornehmen oder vornehmen lassen. Hochstämmige Bäume dürfen nur gepflanzt werden, wenn sie sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen. Alle auf den Friedhöfen gepflanzten Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf des Nutzungsrechts in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- 5) Auf den anonymen Grabfeldern dürfen Blumen, Vasen, Schalen, Lampen und sonstiges Grabzubehör nur auf den dafür gesondert ausgewiesenen Flächen aufgestellt werden. Auf den Urnenreihengräbern darf kein Grabzubehör aufgestellt werden.
- 6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und dürfen innerhalb des Friedhofes nur in die hierfür bestimmten Behälter abgelegt werden.
- 7) Kies, Asche oder ähnlicher Bodenbelag sind auf Grabstätten nicht zugelassen. Das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservendosen und dergleichen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- 8) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche mit der Oberkante der Einfassung abschließen. Bei nichteingefassten Grabstätten dürfen die Grabbeete bis zu 10 cm höher als die sie umgebende Erdoberfläche sein.
- 9) Grababdeckungen durch Steinplatten sind nicht gestattet, sowie das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten auf den Grabstätten, das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
- 10) Für die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln gelten die Regelungen der biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft.
- 11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe, mit Ausnahme von Metalldrähten, dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Sofern in Kränzen usw. Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Werkstoffe verarbeitet wurden, so sind diese vor der Entsorgung nach ihren einzelnen Bestandteilen zu trennen.
- 12) Diese Gestaltungsvorschriften gelten nicht für anonyme Grabfelder, Urnenreihengräber und das Aschestreufeld. Die Gestaltung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 13) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 14) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei vorzeitiger Rückgabe ist die Grabstätte durch die/den Nutzungsberechtigte/n abzuräumen. Die/Der Nutzungsberechtigte kann die Friedhofsverwaltung bitten, die Grabstätte gegen eine Gebühr abzuräumen.

- 15) Soweit die Friedhofsverwaltung es für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall vornehmen.

### **§ 31**

#### **Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes Pflege nach vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes**

- 1) Sämtliche Grabstellen können vor Ablauf des Nutzungsrechtes auch vorzeitig zurück gegeben werden. Es ist möglich, eine Grabstelle vollständig als auch einzelne Grabstellen aus einer mehrstelligen Gruft vorzeitig zurückzugeben.
- 2) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes sind die Grabstellen durch die/den Nutzungsberechtigte/n vollständig abzuräumen.
- 3) Abgeräumte Grabstellen werden mit Rasen eingesät. Für die Pflege der vorzeitig zurück gegebenen Grabstellen ist durch den/die Nutzungsberechtigte/n eine jährliche Pflegepauschale pro Grabstelle zu entrichten.
- 4) Wird die Grabstelle durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt, so sind die Kosten vom Nutzungsberechtigten in Form einer Pauschale zu zahlen.
- 5) Eine anteilige Erstattung der bereits gezahlten Nutzungsgebühr für die restliche Laufzeit des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

### **§ 32**

#### **Einfriedungen**

- 1) Reihen- Urnen- und Wahlgrabstätten sind zu den Nachbargräbern und zu den Grabwegen abzugrenzen. Dies kann durch eine Einfassung oder eine Hecke erfolgen. Als Heckengehölz ist die Eibe (*Taxus baccata*) 2 x verschult, ohne Wurzelballen 0,20 - 0,30 m Höhe oder der Buxbaum (*Buxus sempervirens*) 2 x verschult, ohne Wurzelballen 0,20 - 0,30 m Höhe zu den Grabwegen zu pflanzen. Bestehende Rechte werden nicht berührt.
- 2) Sofern erforderlich, begrünt die Stadt Straelen die Gräberreihen mit Hecken oder sonstigen Anpflanzungen zur Abgrenzung untereinander.
- 3) Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten dürfen die einzelnen Grabstellen nicht eingefasst werden.

### **§ 33**

#### **Grabpflege**

- 1) Wird eine Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, wird die/der Nutzungsberechtigte schriftlich aufgefordert, binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist die Grabstelle in Ordnung zu bringen. Nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung die Grabstelle auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Nutzungsberechtigte/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

In den schriftlichen Aufforderungen und auf den Hinweisschildern ist auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen sowie Grabmale und sonstige baulichen Anlagen auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

- 2) In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, die Grabstelle innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides vollständig abzuräumen. Wird die Grabstelle nicht abgeräumt wird dies von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr vorgenommen.
- 3) Bei satzungswidrigem Grabschmuck hat die/der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstelle binnen einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Geschieht dies nicht oder ist der Wohnsitz nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Wird der Grabschmuck ohne schriftliche Aufforderung entfernt, so wird er einen Monat aufbewahrt, eine weitergehende Aufbewahrungspflicht besteht nicht.  
Widerrechtlich aufgestelltes Grabzubehör auf dem anonymen Grabfeld und den Urnenreihengräbern wird ohne besondere Aufforderung von der Friedhofsverwaltung abgeräumt. Ansprüche gegen die Stadt Straelen bestehen in diesen Fällen nicht.

## **VII. Friedhofskataster**

### **§ 34**

#### **Geführte Verzeichnisse und Unterlagen**

Bei der Friedhofsverwaltung werden geführt:

1. Ein Verzeichnis der verliehenen Wahl-, Urnen- und Reihengrabstätten.  
In diesem Verzeichnis wird jede Verlängerung der Nutzungszeit und Ruhefrist vermerkt,
2. Ein Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verliehenen Reihen-, Urnen- und Wahlgrabstätten (Bestattungsverzeichnis),
3. Planungsunterlagen der Friedhöfe.

## **VIII. Friedhofshallen**

### **§ 35**

#### **Benutzung der Leichen- und Einsegnungshallen**

- 1) Die auf den städtischen Friedhöfen errichteten Leichen- und Einsegnungshallen werden zur Aufbewahrung aller Verstorbenen und Aschenresten, die in Straelen, Herongen oder

Niederdorf beigesetzt oder nach auswärts überführt werden sollen, zur Verfügung gestellt. Trauerfeiern werden in den Einsegnungshallen abgehalten.

- 2) Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen unter Vorlage einer ärztlichen Todesbescheinigung in die Friedhofshallen zu überführen. Die Leichen sollen ohne Wertgegenstände eingeliefert werden.
- 3) Die Absicht zur Aufbewahrung einer Leiche oder Asche ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage des Nachweises über den Sterbefall anzuzeigen. Sie genehmigt die Benutzung der Friedhofshalle gegen Entrichtung einer Gebühr. Im Bedarfsfalle bestimmt die Friedhofsverwaltung die Aufbewahrungsstelle. Aufbahrungsräume dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- 4) Die Leichen werden in der Regel in Einzelkammern der Friedhofshallen aufgebahrt. Die Entscheidung ob ein Sarg geschlossen werden muss, trifft der Bürgermeister.
- 5) Waren die Verstorbenen mit einer anzeigepflichtigen oder ansteckenden Krankheit behaftet, so bleiben die Säрге geschlossen und dürfen nur mit Genehmigung des Amtsarztes vorübergehend geöffnet werden.
- 6) Werden aus dem Ausland Leichen überführt, ist ein Leichenpass vorzulegen.
- 7) Spätestens 30 Minuten vor der Trauerfeier werden die Säрге geschlossen, ehe sie aus der Aufbewahrungskammer in die Einsegnungshalle gebracht werden. Bis dahin ist den Angehörigen gestattet, die Leichen in der Aufbewahrungskammer zu sehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort verschließen zu lassen. Ist die zu bestattende Person an einer nach § 3 des Bundesseuchengesetzes meldepflichtigen Krankheit gestorben, oder lässt die vorgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so dürfen die Trauerräume nur benutzt werden, wenn durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass die zur Verhütung einer Ansteckung erforderlichen Maßnahmen getroffen sind. Bei starker Geruchsbelästigung (z.B. Wasserleichen) hat eine sofortige Beerdigung zu erfolgen. Die Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier oder beim Begräbnis bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- 8) Die für die Ausschmückung der Zellen und der Friedhofshallen erforderlichen Gegenstände mit Ausnahme der üblichen Trauerspenden wie Kränze etc. stellt die Friedhofsverwaltung. Kränze, Gestecke, Blumensträuße können in der Einsegnungshalle abgelegt werden.
- 9) Zur Ausgestaltung der Trauerfeiern in den Einsegnungshallen steht eine Orgel zur Verfügung. Andere selbst mitgebrachte Tonträger können ebenfalls verwendet werden. Darbietungen von Musikern und/oder Sängern sind zulässig. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- 10) Auf Antrag von Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde die Aufbahrung eines Verstorbenen an einem anderen als in § 37 genannten geeigneten Orten genehmigen, wenn ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass hiergegen keine Bedenken bestehen.

## **§ 36 Haftung**

Die Stadt Straelen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen oder Grabstätten, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten für Grabstätten und Grabzubehör. Sie ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere verursacht werden könnten. Im Übrigen haftet die Stadt Straelen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Benutzungsgebühren**

- 1) Für die Benutzung der von der Stadt Straelen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
- 2) Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung die Entrichtung der Gebühren vor der Beisetzung verlangen.
- 3) Gebühren für eine Umbettung sind im Voraus zu entrichten.

### **§ 38 Rechtsmittel, Ahndung von Verstößen**

- 1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen nach dieser Satzung richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17) - und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. 1 S. 17) des Landes Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NRW S.47/SGV / NRW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- 2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung enthaltenen Ge- oder Verbote werden als Ordnungswidrigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGB. 1 S. 481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. 1 S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 1978 (BGBl. 1 S. 1645, 1653), verfolgt. Fahrlässige Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro, vorsätzliche Verstöße bis zu 500 Euro geahndet werden.
- 3) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VvVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510 / SGV NRW. 2010).

**§ 39**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.05.1970 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 19.12.2007  
Johannes Giesen

Bürgermeister

## **Pflanzenliste gemäß § 30 Abs. 4 –Empfehlung–:**

### a) Gehölze und Koniferen:

Andromeda polifolia glauca (Lavendelheide)  
Azalea mollis Hybriden (Azalee)  
Azalea japonica (kleinblumig)  
Azalea japonica (großblumig)  
Berberis candidula (Sauerdorn)  
Calluna in Sorten (Heidekraut)  
Cotoneaster adpressus (Zwergmispel)  
Cotoneaster parecox (Zwergmispel)  
Erica in Sorten (Heide)  
Ilex crenata (Stechpalme)  
Ilex crenata Hetzii (Stechpalme)  
Ilex crenata Convexa (Stechpalme)  
Juniperus chinensis Blaauw`s Varietät (Wacholder)  
Juniperus chinensis Pfitzeriana compacta (Wacholder)  
Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)  
Leucothoe catesbaei (Traubenheide)  
Lonicera pileata nitida (Heckenkirsche)  
Mahonia aquifolium (Mahonie)  
Pieris japonica (Lavendelheide)  
Pieris floribunda (Lavendelheide)  
Picea excelsa nidiformis (Nestfichte)  
Pinus montana mughus (Bergkiefer)  
Pinus montana pumilio (Bergkiefer)  
Rhododendron repens (Alpenrose)  
Rhododendron catabiense schwachwachsende Hybriden (Alpenrose)  
Rhododendron Zwergsorten (Alpenrose)  
Rhododendron williamsianum (Alpenrose)  
Skimmia foremani (Skimmie)  
Skimmia japonica (Skimmie)  
Taxus baccata Adpressa (Eibe)  
Taxus baccata Repandens (Eibe)  
Taxus baccata Fastigiata (Eibe)  
Taxus cuspidata Nana (Eibe)  
Tuga canadensis Jeddelloh (Hemlockstanne)  
Viburnum davidii (Schneeball)

### b) Bodendeckende

Buxus sempervirens (Buchsbaum)  
Buxus Herrenhausen (Buchsbaum)  
Cotoneaster dammeri (Zwergmispel)  
Cotula squalida (Fiedermoos)  
Euonymus kewensis (Spindelbaum)  
Euonymus radicans (Spindelbaum)  
Festuca (Schwingel)  
Gaultheria procumbens (Scheinbeere)  
Hedera helix (Efeu, kleinblättrig)  
Juniperus horizontalis glauca (Wacholder)

Lonicera pileata (Heckenkirsche)  
 Muehlenbeckia nana (Muehlenbeckie)  
 Pachysandra terminalis (Dickanthere)  
 Rasen  
 Sagina subulata (Sternmoos)  
 Sendum in bewährten Sorten (Fette Henne)  
 Vinca minor (Immergrün)  
 Waldsteinia (Golderdbeere)

<b>Darauf sollten Sie achten;</b>	<b>nicht erlaubt (nicht kompostierbar)</b>	<b>umweltfreundliche Alternative (kompostierbar)</b>
Kranz-Gesteckunterlage	Kunststoffe und Bindfäden aus Nylon	Stroh, Pappe und Holz, gehalten durch Natürliche Garne
Kranzmaterial Garnitur	Kunstzweige und -blätter, Plastikblumen, lackierte und besprühte Trockenblumen	Natürliche Zweige und Blätter, Frischblumen, Trockenblumen, naturbelassene Pflanzenteile, z.B. Samenkapseln, Zapfen
Befestigungsdraht	Draht mit Kunststoffummantelung	blaugeglüheter unverzinkter Eisendraht
Steckschaum	Halterungen aus Kunststoff	Halterungen aus Baumwolle oder Drahtgitter
Schleifen	Kunstfasern und Druckfarben	Zellulose, Baumwolle
Pflanzentöpfe	Töpfe aus Kunststoff	Töpfe aus Altpapier, Jute-, Kokosfasern
Grablichter	Einwegbehältnisse aus Kunststoff (PVC, PP)	Einwegbehältnisse aus Biocellat, besser: Mehrwegbehältnisse aus Glas mit Kerzen zum Nachfüllen
Trag-, Abfalltüten	Plastiktüten	Tragetüten aus Altpapier